

# **Bayerischer Schachbund e. V.**

## **– Verbandsgericht –**

In dem Beschwerdeverfahren

**SC 1868 Bamberg e. V. ./ . Bayerischer Schachbund**

(Beschwerde gegen die Entscheidung des Spielleiters Simon Staudinger vom 09.05.26 betreffend die Wertung der Mannschaftskämpfe

- SC Bamberg 2 – SV Neustadt bei Coburg 1 am 16.11.25 und
- SK Klingenberg 1 – Bamberg 1 vom 18.01.26)

**beteiligt:**

- SV Neustadt bei Coburg
- SK 1982 Klingenberg e. V.
- SK Kelheim
- Bundesrechtsberater Ralph Alt

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Reinhard Kotz als Vorsitzender (Jurist, Mittelfranken), Christoph Boës als Beisitzer (Jurist, Oberbayern) und Lothar Weimer als Beisitzer mit Schiedsrichterlizenz (Schwaben) ohne mündliche Verhandlung am 16.06.2026 folgenden

### **B e s c h l u s s :**

- I. **Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**
- II. **Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer.**

## **G r ü n d e:**

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Der 2. Bundesspielleiter hat die Wettkämpfe SC Bamberg 2 – SV Neustadt bei Coburg 1 vom 16.11.2025 und SK Klingenberg 1 – SC Bamberg 1 vom 18.01.2026 zu Recht jeweils mit 0:8 gegen den SC Bamberg gewertet. Der Spieler Vincent Wolf war aufgrund seiner fehlerhaften Nominierung an Meldenummer 21 für die betreffenden Mannschaften des SC Bamberg nicht spielberechtigt. Sein Einsatz in beiden Wettkämpfen erfüllt den Tatbestand des Tz. 3.1.6.2 BSB-TO, der zwingend den Verlust des Wettkampfes mit Aberkennung aller Brettpunkte zur Folge hat. Die hiergegen vorgebrachten Einwände des Beschwerdeführers – fehlende Ermessensausübung, Unverhältnismäßigkeit, Vertrauensschutz, Verwirkung und Rechtsmissbrauch – greifen aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht durch.

### **I. Sachverhalt**

Der SC 1868 Bamberg meldete im August 2025 vor Beginn der Saison 2025/26 den Spieler Vincent Wolf, geboren am 13.09.2007, sowohl für die Mannschaft SC Bamberg 1 in der Landesliga Nord als auch für die Mannschaft SC Bamberg 2 in der Regionalliga Nord-West, jeweils als sog. Jugendbrett mit Meldenummer 21. Der Spieler Wolf besitzt seit dem 30.04.2013 eine aktive Spielberechtigung für den SC 1868 Bamberg. Am 13.09.2025 wurde er 18 Jahre alt. Eine Beanstandung dieser Meldung durch die Spielleitung vor Saisonbeginn erfolgte nicht.

Der Spieler Wolf kam während der Saison 2025/26 zweimal zum Einsatz:

Am 16.11.2025 spielte er in der 3. Runde an Brett 8 in der Regionalliga Nord-West beim SC Bamberg 2 gegen den SV Neustadt bei Coburg 1. Der Endstand nach gespielten Resultaten lautet 6:2 für den SV Neustadt bei Coburg 1; dabei verlor der Spieler Wolf seine Partie.

Am 18.01.2026 spielte er in der 5. Runde an Brett 8 in der Landesliga Nord beim SC Bamberg 1 gegen den SK Klingenberg 1. Der Endstand nach gespielten Resultaten lautet 7:1 für den SC Bamberg 1; der Spieler Wolf spielte Remis.

Zunächst wurde keiner der Einsätze von der Spielleitung bemängelt oder sanktioniert.

### **II. Verfahrensgang**

Nach vorheriger Anhörung des SC Bamberg wertete der 2. Bundesspielleiter mit Entscheidung vom 09.05.2026 sowohl den Wettkampf SC Bamberg 2 – SV Neustadt bei Coburg 1 als auch den Wettkampf SK Klingenberg 1 – SC Bamberg 1 jeweils mit 0:8 gegen den SC Bamberg. Er begründete die Entscheidung damit, dass der Spieler Wolf aufgrund seines Alters nicht auf

dem Jugendbrett hätte gemeldet werden dürfen, sodass der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers vorlag, der gemäß Tz. 3.1.6.2 BSB-TO den Verlust des Wettkampfes mit Aberkennung aller Brettpunkte zur Folge hat.

Mit Schreiben vom 12.05.2026 erhob der SC 1868 Bamberg Einspruch gegen die Entscheidung des 2. Bundesspielleiters. Die Beschwerde des SC Bamberg ging fristgemäß am 18.05.2026 auf dem Postweg ein. Die Beschwerdegebühr ging am 13.05.2026 ein.

In seiner Begründung führte der SC Bamberg u. a. aus, dass ein Vertrauensschutz bestehe, weil die Spielleitung weder die Aufstellung noch den Einsatz von Wolf zeitnah gerügt und sanktioniert habe, sondern erst nach Abschluss aller Mannschaftskämpfe. Im Übrigen sei die einschlägige Norm Tz. 3.1.6.1 b BSB-TO, sodass lediglich die Partien von Wolf als verloren zu werten seien. Die Entscheidung des Spielleiters sei zudem aufgrund unterlassener Ermessensausübung fehlerhaft und generell unverhältnismäßig. Auch wurde ein Rechtsmissbrauch in den Raum gestellt, da der 1. Bundesspielleiter dem SK Kelheim angehöre, der durch die Entscheidung Aufstiegsbegünstigter sei.

Mit Schreiben vom 26.05.2026 nahm der Bundesrechtsberater Ralph Alt zu dem Rechtsstreit Stellung. Der SC Bamberg erwiderte mit Schreiben vom 29.05.2026. Die anderen Beteiligten verzichteten auf eine Stellungnahme.

### **III. Zulässigkeit der Beschwerde**

Die Beschwerde des SC Bamberg wurde form- und fristgerecht gemäß § 4 Verfo erhoben. Dass die Beschwerde fehlerhaft als „Einspruch“ bezeichnet wurde, ist unerheblich. Die Schriftform auf Papier an das Verbandsgericht (§ 4 Abs. 2 Verfo) wurde eingehalten. Die Wochenfrist des § 4 Abs. 3 Verfo wurde gewahrt. Die Beschwerdegebühr ging fristgemäß ein (§ 4 Abs. 5 Verfo). Die Beschwerde ist daher zulässig.

### **IV. Begründetheit der Beschwerde**

Die Beschwerde ist unbegründet. Der Spieler Wolf war aufgrund eines Verstoßes gegen Tz. 3.2.7.1 BSB-TO weder für die 1. noch für die 2. Mannschaft des SC Bamberg spielberechtigt, sodass seine Einsätze gemäß Tz. 3.1.6.2 BSB-TO mit dem Verlust des Wettkampfes und Aberkennung aller Brettpunkte zu sanktionieren waren.

#### **1. Verstoß gegen Tz. 3.2.7.1 BSB-TO**

Die Meldung des Spielers Wolf an Brett 21 der 1. bzw. 2. Mannschaft verstößt gegen Tz. 3.2.7.1 BSB-TO, wonach an dieser Meldenummer nur Spieler gemeldet werden können, die im gesamten Spieljahr nach den Regeln der BSJ der Altersklasse U 18 angehören. Als Jugendlicher U18 gilt nach Tz. 1.3 der BSJ-Spielordnung in der Fassung vom Mai 2025, wer das 18.

Lebensjahr vor dem 1. Januar des jeweiligen Spieljahres (1.9. bis 31.8. des folgenden Kalenderjahres) noch nicht vollendet hat.

Da der Spieler Wolf das 18. Lebensjahr bereits am 13.09.2025 und somit vor dem 01.01.26 vollendet hatte, konnte er nach vorstehenden Regelungen nicht an Meldenummer 21 gemeldet und eingesetzt werden.

## **2. Anwendbarkeit von Tz. 3.1.6.2 BSB-TO**

Die beiden fehlerhaften Einsätze des Spielers Wolf waren gemäß Tz. 3.1.6.2 BSB-TO zu ahnden. Der Tatbestand des Tz. 3.1.6.2 BSB-TO ist erfüllt, wenn ein Spieler eingesetzt wird, der **für die betreffende Mannschaft nicht oder nicht mehr spielberechtigt ist**. Dabei ist vor allem der Halbsatz „für die betreffende Mannschaft“ zu beachten. Es kommt also nicht nur darauf an, dass ein Spieler generell für einen Verein spielberechtigt ist (was in Tz. 1.3 BSB-TO geregelt ist), vielmehr muss der Spieler auch für die betreffende Mannschaft des Vereins spielberechtigt sein. Die Spielberechtigung für eine Mannschaft erlangt ein Spieler durch die ordnungsgemäße Nominierung, wie sie in Tz. 3.2.7 BSB-TO geregelt ist.

Der Spieler Wolf ist zwar generell für den SC Bamberg spielberechtigt; um aber für die 1. oder 2. Mannschaft spielberechtigt zu sein, hätte er für die jeweilige Mannschaft ordnungsgemäß gemeldet werden müssen. Das ist nicht geschehen. Der Spieler wurde an Meldenummer 21 nominiert, deren Voraussetzungen er nicht erfüllt. Der Spieler war damit für die gemeldeten Mannschaften nicht spielberechtigt.

## **3. Kein Fall des Tz. 3.1.6.1 b BSB-TO**

Soweit der Beschwerdeführer ausführt, dass der vorliegende Verstoß nach Tz. 3.1.6.1 b) BSB-TO zu ahnden ist, folgt das Verbandsgericht dieser Rechtsansicht nicht.

Nach Tz. 3.1.6.1 BSB-TO wird eine Partie als verloren gewertet, wenn ein Spieler an einem falschen Brett eingesetzt wird. Ein Brett gilt als falsch, wenn a) der Spieler bei korrekter Reihenfolge der im Wettkampf nominierten Spieler an einem anderen Brett eingesetzt würde; b) der Spieler an einem Brett nominiert ist, an dem er bei keiner regelgemäßen Aufstellung nominiert sein dürfte.

Zwar scheint diese Vorschrift dem ersten Anschein nach den vorliegenden Fall zu erfassen; eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Es liegt auf der Hand, dass die beiden Vorschriften nicht denselben Sachverhalt erfassen sollen, denn es lag sicher nicht im Sinne des Satzungsgebers, dass für ein und denselben Sachverhalt zwei unterschiedliche Rechtsfolgen gelten sollen.

Tz. 3.1.6.2 BSB-TO regelt den Einsatz eines Spielers, der für die betreffende Mannschaft nicht oder nicht mehr spielberechtigt ist. Tz. 3.1.6.1 BSB-TO setzt demgegenüber voraus, dass ein Spieler grundsätzlich für eine Mannschaft spielberechtigt ist, aber am falschen Brett eingesetzt wurde. Dass Tz. 3.1.6.1 BSB-TO nur für Fallkonstellationen gilt, bei denen der eingesetzte

Spieler für die Mannschaft spielberechtigt ist, ergibt sich daraus, dass eine Unterscheidung, ob ein Spieler am richtigen oder am falschen Brett sitzt, begrifflich nur dann Sinn ergibt, wenn der Spieler spielberechtigt ist. Anderenfalls ist es – wie bei Tz. 3.1.6.2 BSB-TO – unerheblich, an welchem Brett er spielt.

Tz. 3.1.6.1 b BSB-TO ist beispielsweise für den Fall einschlägig, wenn der an Meldenummer 8 nominierte Spieler bei einem Mannschaftskampf an Brett 2 aufgestellt wird. Das stellt einen Verstoß gegen Tz. 3.2.9.3 BSB-TO dar, wonach bei einem Mannschaftskampf mindestens 3 Stammspieler spielen müssen. In einem solchen Fall ist der Spieler grundsätzlich für die Mannschaft spielberechtigt, sitzt aber konkret an einem Brett, an dem er bei keiner regelgemäßen Aufstellung sitzen dürfte.

Letztlich sei noch erwähnt, dass der Spieler Wolf auch nicht fehlerhaft am „Jugendbrett“ eingesetzt wurde. Das 8. Brett in der bayerischen Landesliga ist nämlich kein Jugendbrett im eigentlichen Sinne, da dort nicht nur Jugendliche spielen dürfen.

#### **4. Rechtsfolge**

Bei einem Verstoß gegen Tz. 3.1.6.2 BSB-TO ist die Rechtsfolge stets der Verlust des Wettkampfes mit Aberkennung aller Brettunkte. Diese Sanktion ist weder wegen fehlender Ermessensausübung noch wegen Unverhältnismäßigkeit zu beanstanden; sie war auch nicht wegen der Versäumnisse der Spielleitung oder wegen Vertrauensschutzes verwirkt.

##### **a) Keine fehlerhafte Ermessensausübung / Verhältnismäßigkeit**

Bei Tz. 3.1.6.2 BSB-TO handelt es sich um eine sog. gebundene Norm, die der Spielleitung kein Ermessen einräumt und bei der die dort festgehaltene Rechtsfolge festzustellen ist, wenn der Tatbestand – so wie hier – erfüllt ist. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Entscheidung fehlerhaft sei, weil die Spielleitung kein Ermessen ausgeübt hat, greift daher nicht.

Aus denselben Gründen ist die getroffene Entscheidung auch nicht unverhältnismäßig. Wenn der Gesetzgeber für einen Verstoß nur eine Rechtsfolge vorsieht, dann kann die Anordnung dieser Rechtsfolge auch keine Unverhältnismäßigkeit darstellen. Der Hinweis auf Tz. 1.9.6 BSB-TO, wonach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets einzuhalten ist, gilt nur für solche Anordnungen, bei denen der Spielleitung mehrere Sanktionsmöglichkeiten zur Auswahl stehen. Das ist bei Tz. 3.1.6.2 BSB-TO nicht der Fall.

Soweit der Beschwerdeführer ergänzend geltend macht, es fehle für den vorliegenden Fall an einer spezifischen Sanktionsregelung und die Verhängung einer 0:8-Wertung verstoße gegen den im Sportrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatz, greift auch dies nicht durch. Dafür, dass die 0:8-Strafe der Tz. 3.1.6.2 BSB-TO für Betrugsversuche mit fremden Spielern gedacht gewesen sei und daher auf andere Fallgestaltungen nicht anzuwenden sei, gibt es keinen

Beleg. Dies ist nur eine von vielen Fallgestaltungen. Tz. 3.1.6.2 BSB-TO ist eine klare und eindeutige Norm, die tatbestandlich den vorliegenden Fall erfasst; einer teleologischen Reduktion dieser Vorschrift auf die vom Beschwerdeführer angeführten Betrugskonstellationen bedarf es nicht.

#### **b) Eigenverantwortung des Vereins – keine Entlastung durch Versäumnisse der Spielleitung**

Das Gericht verkennt nicht, dass die Spielleitung fehlerhaft gehandelt hat, indem sie weder die Aufstellung des Spielers Wolf an Meldenummer 21 noch dessen Einsätze zeitnah beanstandet hat. Allein daraus kann der Beschwerdeführer jedoch keine Rechte ableiten.

In der Nichtbeanstandung durch die Bundesspielleitung liegt keine Billigung oder Zulassung der Nominierungen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit einer Nominierung bzw. Aufstellung verbleibt stets beim meldenden Verein.

Es liegt in der Verantwortlichkeit des Vereins, sicherzustellen, dass nur Spieler nominiert werden, welche die Voraussetzungen für die Spielberechtigung erfüllen. Insbesondere, wenn der Verein die Möglichkeit der Nominierung von mehr als 20 Spielern in Anspruch nimmt, liegt es an ihm, zu prüfen, ob der Spieler den Anforderungen für die Zugehörigkeit zur Altersklasse U18 gerecht wird.

Dem Beschwerdeführer kann auch nicht aus übergeordneten Gesichtspunkten bzw. ungeschriebenen Normen Vertrauensschutz erwachsen: Die Pflicht zur richtigen Mannschaftsnominierung richtet sich gemäß Tz. 3.2.7 klar an den jeweiligen Verein. Gegen diese Pflicht wurde verstoßen. Aus einer eigenen Pflichtverletzung kann dem Beschwerdeführer kein Vertrauensschutz erwachsen, wenn die Pflichtverletzung nicht von anderer Seite – in diesem Fall vonseiten des Spielleiters, der zur amtswegigen Prüfung verpflichtet ist (Tz. 1.6.5) – bemerkt wird. Ein schutzwürdiges Vertrauen aufgrund eigenen rechtswidrigen Verhaltens ist dem in Deutschland geltenden Recht im Übrigen fremd. Die Verantwortung für die Mannschaftsnominierung trägt nach wie vor der meldende Verein – nicht der Bayerische Schachbund und erst recht nicht die gegnerische Mannschaft, gegenüber der letztendlich die fehlerhafte Mannschaftsnominierung zu einem ungerechtfertigten Vorteil des verstoßenden Vereins führt.

Der Satzungsgeber hat in der Turnierordnung keine Regelungen für Fehler der Spielleitung vorgesehen. Auch fehlt es an Regelungen, wonach Verstöße nur innerhalb einer gewissen Frist zu sanktionieren sind. Solange es solche nicht gibt, ist das Gericht der Meinung, dass die späte Korrektur von Fehlern immer noch besser ist als deren Nicht-Ahnung, zumindest, wenn wie vorliegend, die Korrektur innerhalb einer Saison erfolgte.

### **c) Keine Verwirkung**

Eine Verwirkung in dem Sinne, dass Fehler nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr geahndet werden dürfen, scheitert daran, dass der Verstoß noch innerhalb derselben Saison bemerkt und berichtigt wurde. Dies ist jedenfalls kein unverhältnismäßig langer Zeitraum.

Eine Analogie zu den Tz. 1.10.3 und 1.10.4, wie vom Beschwerdeführer erwogen, ist zu verneinen. Regelungen, die für Spieler, Mannschaften oder Vereine gelten, lassen sich nicht auf Schiedsrichter, Spielleitung oder den Verband übertragen. Zudem setzt eine Analogie zu den Einspruchsfristen der Tz. 1.10.3 und 1.10.4 eine Entscheidung des Schiedsrichters voraus, gegen die Einspruch eingelegt werden kann. Vorliegend gab es schon gar keine Entscheidung des Schiedsrichters in einer konkreten Wettkampfsituation, die hätte angegriffen werden können. Das Versäumnis des Spielleiters kann der dortigen „Entscheidung eines Schiedsrichters“ nicht gleichgestellt werden: Es handelt sich dabei um ein reines Untätigbleiben, von dem, im Gegensatz zu einer aktiv getroffenen Schiedsrichterentscheidung, keine rechtsverbindliche Wirkung ausgeht.

### **d) Kein Missbrauch**

Zum einen ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht substantiiert vorgetragen, dass die Spielleitung in irgendeiner Weise missbräuchlich gehandelt hätte. Die Tatsache, dass der 1. Bundesspielleiter aus Kelheim stammt und sich daher für befangen erklärt hat, spricht gerade für die Integrität des Verfahrens.

Entscheidend ist letztlich, dass der Verstoß unstreitig ist und die Rechtsfolge des Tz. 3.1.6.2 BSB-TO zwingend eintritt. Auf die Art und Weise, wie die Spielleitung Kenntnis vom Verstoß erlangt hat, kommt es nicht an. Jeder Spielleiter, der von dem Verstoß Kenntnis erlangt, hätte diese Entscheidung treffen müssen.

## **V. Abschließendes Wort**

Das Verbandsgericht ist sich der Tragweite dieser Entscheidung für den SC 1868 Bamberg bewusst. Die sportliche Leistung der Mannschaft, die in der Saison 2025/26 den Aufstieg in die Oberliga erreicht hatte, wird durch diese Entscheidung zunichte gemacht.

Gleichwohl ist das Gericht an die geltenden Regelungen der Turnierordnung gebunden. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, das Recht zu gestalten oder aus Billigkeitserwägungen von den eindeutigen Vorgaben der Turnierordnung abzuweichen. Das Gericht wendet das Recht an, wie es in der Turnierordnung niedergelegt ist.

Die Turnierordnung sieht für den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers in Tz. 3.1.6.2 eine klare und eindeutige Rechtsfolge vor: den Verlust des Wettkampfes mit 0:8. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller Vereine. Sie stellt sicher,

dass Verstöße gegen die Nominierungsvorschriften einheitlich sanktioniert werden, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder – wie hier – versehentlich begangen wurden.

Die Verantwortung für die korrekte Nominierung liegt beim meldenden Verein. Dieser hat die Möglichkeit und die Pflicht, die Voraussetzungen für die Spielberechtigung seiner Spieler zu prüfen. Gerade bei der Inanspruchnahme der Sonderregelung für Jugendspieler (Meldenummern 21 und 22) ist besondere Sorgfalt geboten.


Sollte der Beschwerdeführer die Regelungen der Turnierordnung für unangemessen halten, steht es ihm frei, auf eine Änderung der Turnierordnung im satzungsgemäßen Verfahren hinzuwirken. Das Verbandsgericht ist hierzu nicht befugt.

#### **VI. Kostenfolge**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer gemäß den allgemeinen Grundsätzen, da seine Beschwerde erfolglos geblieben ist.

  
Kotz  
Vorsitzender

  
Boës  
Beisitzer

  
Weimer  
Beisitzer  
mit Schiedsrichterlizenz